

den Laieninvestitur zu begegnen; ferner wurde der Gottesfriede erneuert, König Philipp wegen seiner Ehe mit Bertrada neuerdings excommunicirt, die Primatialrechte der Kirche von Lyon bestätigt, der Erzbischof von Tours in seine Gerichtsbarkeit über die Kirchen der Bretagne eingeführt, den Clerikern untersagt, zwei Beneficien inne zu haben u. s. w. Eine andere Bestimmung stellte unter den Schutz der Kirche die Wittwen, Waisen, Handels- und Adersleute. Die Kirchen sollten Asylrecht haben, ebenso die Kreuze an den Straßen (Hefele V, 196 ff.). Hierauf berief Urban die ängstlich harrende Menge auf einen freien Platz derselben Stadt und hielt da eine höchst begeisterte Rede. Es sind jedoch mehrere, sehr verschiedne lautende Reden erhalten, welche der Papst hier gesprochen haben soll; dieß erklärt sich daraus, daß die alten Geschichtschreiber Urbans Rede zum Theil sehr frei bearbeiteten, mehr den Sinn als die Worte desselben beizubringen suchten; vielleicht ist auch die von demselben Papste zu Piacenza in ähnlicher Angelegenheit gehaltene Rede mit dieser neuen zusammengeschmolzen worden. Jedenfalls war der Eindruck der Rede auf die unabsehbare Menge unbefreiblich, wie denn auch der Papst oft in seiner Rede unterbrochen wurde, bald durch lautes Schluchzen der versammelten Menge, bald durch die Worte: „Gott will es!“ worin die ganze Versammlung einstimmte. Aymar (oder Ademar, wie ihn Wilhelm, Erzbischof von Tyrus, nennt), Bischof von Noy, warf sich dem Papste zuerst zu Füßen und erklärte seinen Entschluß, in den heiligen Krieg ziehen zu wollen; seinem Beispiele folgte der größte Theil der anwesenden Geistlichen und Laien. Ein rothes Kreuz, auf der rechten Schulter angeheftet, war das Zeichen ihres gemeinsamen Unternehmens zur Erinnerung desjenigen, dessen Geburtsstätte u. s. w. zu besuchen sie sich vorgenommen hatten. Zurückgekehrt von dem Concil in ihre Heimat, mußten die Bischöfe und Priester den Eifer und die Begeisterung für den heiligen Krieg allgemein zu machen, und die den Kreuzfahrern bewilligten Indulgenzen förderten die Sache ebenfalls (s. d. Art. Kreuzzüge). (Vgl. Pfahler, Histor. Skizzen II; Schröckh, Christl. Kirchengesch. XXV, 48 ff.; Willolmus Malmesburius, De rebus gestis Anglorum lib. IV; Will. Tyrensis. Histor. lib. I de bello sacro; Harbuins Concilienammlung VI, 2, 1721 sq.) — 5. Im J. 1110 unter dem päpstlichen Legaten Richard. 6. Im J. 1124 unter dem Legaten Peter von Raon. 7. Im J. 1140 unter Innocenz II., der in Frankreich eine Zuflucht gegen die störrigen Römer gefunden hatte. Er nahm die durch König Lothar an ihn gesandten Bischöfe Konrad von Salzburg und Heribert von Münster auf. 8. Im J. 1163 unter Alexander III. (s. d. Art.). Weitere minder wichtige oder einfache Diöcesamynoden wurden in den Jahren 1077, 1094, 1097, 1263, 1296 gehalten. [Reber.]

Clerus ist die Bezeichnung für den Stand der christlichen Priester und Cultdiener. Den

Gegensatz dazu bilden die Laien; das sind alle jene Christgläubigen, welche nicht zum Clerus gehören. Die Unterscheidung dieser zwei Stände der Kirche ist eine fundamentale, wobei zum Verständniß der folgenden Darstellung nur zu bemerken ist, daß, wie so oft, auch hier die Sache älter ist als das Wort, die technische Bezeichnung. I. Die allgemeine Religionsgeschichte lehrt, daß mit fortschreitender Entwicklung die Functionen des feierlichen Gottesdienstes einer besondern Klasse von Personen als Berufsstand zufließen. War anfänglich der Hausvater, der Häuptling, der Fürst zugleich Leiter und Vollbringer der religiösen Handlungen, so traten in der Folge neben ihm oder an seine Stelle Männer, deren Beruf es war, den Dienst der Gottheit zu besorgen. Eine Religion wird der Religionsdiener eines Priesterstandes auf die Dauer nicht entbehren können. Je gewaltiger die religiöse Idee, je stärker das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Glaubensgenossen, je lebhafter das Streben, die Günst der Gottheit zu erwerben, je ausgebreiteter die Religionsgesellschaft, desto dringender wird das Bedürfnis nach einem besondern Stande der Priester und Diener der Religion werden. Dabei macht es wenig Unterschied, wie geordnet die Verhältnisse dieses Standes sind, ob derselbe ein ausschließlicher Berufsstand ist oder nicht, ob eine erbliche Kaste oder ein durch freie Wahl sich ergänzendes Collegium. — Wenn nach dem Gesagten schon die Natur der religiösen Gemeinschaft zur Bestellung eines Priesterstandes früher oder später Veranlassung geben wird, so folgt daraus noch nicht, daß der Clerus der christlichen Kirche eben einer solchen rein natürlichen Entwicklung sein Entstehen verdanke. Nur das ist zuzugeben, daß die Existenz des Clerus nichts Un- oder Widernatürliches ist, sondern der Natur der Sache entspricht. In der That ist der Clerus aber mehr als nur ein Postulat der Ordnung, eine Frucht der natürlichen Entwicklung. Der Ursprung des Clerus ist ein übernatürlicher, da er auf Jesus Christus, den Herrn und Gründer der Kirche, zurückzuführen ist. Es wäre eine falsche, mindestens eine oberflächliche Anschauung, lediglich das Interesse der Ordnung der kirchlichen Gesellschaftsverhältnisse als Entstehungsgrund des Clerus anzusehen und in dem Clerus nichts Anderes zu erblicken, als einen kirchlichen Beamtenstand, dessen die Kirche so wenig wie andere Vereinigungen entbehren könne. Der christliche Clerus ist nicht eine mehr oder minder glückliche Copie der Vorsteher der jüdischen Religionsgemeinden und der heidnischen Cultgenossenschaften, sondern ist der von Christus bestellte Träger der Kirchengewalt. Auf dieses Moment muß aller Nachdruck gelegt werden. Nur die Existenz der Kirchengewalt macht das Wesen des Clerus aus. Hätte Christus seiner Kirche keine Gewalt gegeben, dann bedürfte es auch keines Trägers dieser Gewalt, und es wäre genug, wenn die Kirche sich selbst Organe schaffen würde, um überhaupt Ordnung zu haben. Dann wären